

Konzernbetriebsvereinbarung

**über die Ausstattung mit
Unternehmensbekleidung
(KBV Ubk)**

Zwischen dem

Vorstand der DB AG

und dem

Konzernbetriebsrat der DB AG

wird auf der Grundlage der diesbezüglich bestehenden tarifvertraglichen Regelung die folgende Konzernbetriebsvereinbarung abgeschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Regelungen dieser Vereinbarung gelten für alle Ubk-pflichtigen und -berechtigten Mitarbeitenden des DB Konzerns, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen. Der Ubk-pflichtige und -berechtigte Personenkreis ist in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung aufgelistet.
- (2) Die Regelungen dieser Konzernbetriebsvereinbarung gelten auch für die Ubk-pflichtigen und -berechtigten zugewiesenen Beamten, soweit beamtenrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 2

Umfang und Finanzierung der Ubk

- (1) **Umfang der Erstausrüstung**
Die Erstausrüstung erfolgt entsprechend der Auflistung in **Anlage 2 dieser Vereinbarung**. Die Mitarbeitenden erhalten eine Businesskleidung, die ganzjährig getragen werden kann. Für extreme Temperaturverhältnisse im Winter werden hinsichtlich spezieller Kleidungsstücke in den geschäftsfeldspezifischen Trageordnungen Sonderregelungen getroffen.
- (2) **Finanzierung der Erstausrüstung**
Die Konzerngesellschaften stellen den Ubk-pflichtigen und -berechtigten Mitarbeitenden die Artikel der Erstausrüstung und das Budget für die Nachbestellung auf personenbezogenen Konten beim Lieferanten zur Verfügung.
Der Mitarbeitende wird nicht an der Finanzierung der Erstausrüstung (**Anlage 1**) beteiligt und ist nur berechtigt, die Kleidungsstücke zu bestellen, die für seine Funktion vorgesehen sind. Bei einem Wechsel in eine andere Ubk-pflichtige oder -berechtigte Funktion erhält der Mitarbeitende kostenlos die Bekleidungsstücke, die abweichend in der anderen Funktion getragen werden.

(3) Änderungen

Die Budgetrahmen (**Anlage 1**) und die Anzahl der Kleidungsstücke für die Erstausrüstung (**Anlage 2**) können nur mit Zustimmung des KBR geändert werden.

§ 3

Bestellung, Lieferung und Abrechnung sowie Grundsätze und Trageordnung allgemein

(1) Das Bestell- und Lieferverfahren für die Erstausrüstung und die Nachbestellung sowie für die Maßanfertigung und das Verfahren zur Einrichtung und Führung des personenbezogenen Ubk-Kontos beim Lieferanten wird in der **Rahmenrichtlinie 110.0002** geregelt. Diese Richtlinie ist Bestandteil der KBV als **Anlage 4**.

(2) Grundsätze zur Unternehmensbekleidung und Trageordnung allgemein sind in den Rahmenrichtlinien 110.0001 und 110.0003 (ohne Zusätze) geregelt. Die Richtlinie 110.0001 sowie die allgemeine Tragordnung in der Richtlinie 110.0003 ohne die Zusätze (geschäftsfeldspezifische Trageordnungen) sind Bestandteil der KBV als Anlage 4.

§ 4

Datenschutz

(1) Erfassung der Mitarbeitenden beim Lieferanten

Die Ubk-pflichtigen und -berechtigten Mitarbeitenden erhalten auf dem Bestellschein für Erstausrüstung eine personenbezogene Kennzahl. Die Kennzahlen sind in der **Anlage 1** dieser Vereinbarung dargestellt.

(2) Datentransfer

Jeweils zum 15. und 30. jeden Monats erfolgt ein Datentransfer zum Lieferanten. Der Datentransfer umfasst die folgenden mitarbeiterbezogenen Daten:

- Empfängernummer
- Name und Vorname
- postalische Privatadresse
- Bekleidungskennziffer
- Bahnstellenummer mit der Rechnungsadresse

(3) Dateneinsicht

In allen Niederlassungen/Regionalbereichen/Verkaufsleitungen und Verkehrsstationen werden regionale Ansprechpartner über das Intranet an das EDV-System des Lieferanten angeschlossen. Die regionalen Ansprechpartner haben nur die Befugnis zur Einsicht und Änderung der Daten ihrer Mitarbeitenden, die anhand der zugehörigen Bahnstellenummern festgelegt werden.

(4) Pflicht des Lieferanten zum Datenschutz

Der Lieferant ist vertraglich verpflichtet, die ihm überlassenen Daten ausschließlich zweckgebunden für die Auslieferung und Abrechnung der Ubk zu verwenden.

(5) Auflösung des personenbezogenen Ubk-Kontos

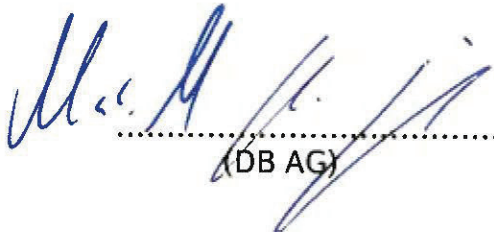
Mit der Abmeldung des Mitarbeitenden beim Lieferanten durch die personalbuchführende Stelle wird das personenbezogene Ubk-Konto des Mitarbeitenden aufgelöst und der Datensatz des Mitarbeitenden beim Lieferanten gelöscht.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Konzernbetriebsvereinbarung tritt zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die Konzernbetriebsvereinbarung vom 01.10.2017. Sie wird in den „Geschäftlichen Mitteilungen“ bekannt gegeben.
- (2) Die Bestimmungen dieser Konzernbetriebsvereinbarung und der Anlagen können insgesamt oder je für sich mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Sie wirkt bis zum Abschluss einer neuen Konzernbetriebsvereinbarung nach.
- (3) Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Regelungen dieser KBV entscheidet eine durch die Parteien zu bildende paritätische Kommission.

Anlagen 1 bis 4

Berlin/Frankfurt am Main, den 03.06.2020


.....
(DB AG)


.....
(Konzernbetriebsrat)